



06

WAFFEN, MUNITION UND OPTIK

Jagdausbildung BEJV
Formation de chasse FCB



6.3 Waffenrecht

Lernziel: 6.3.3
Verbote im Zusammenhang mit Waffen
und Munition

| Lernziel: 6.3.3 | DWy | Oktober 2021 | Seite 1 | V04 |

6.3 Waffenrecht

6.3.3

Verbote im Zusammenhang mit Waffen und Munition

- bei den Feuerwaffen
- bei der Munition
- das Schiessen mit Feuerwaffen

6.3.3.1

Verbote im Zusammenhang mit Waffen und Munition

Lernziel:

Verbote bei Feuerwaffen, Kaltenwaffen, Munition und beim Schiessen, aufzählen und erklären können.

Quellen:

WG
WV

6.3.3 Verbote bei den Feuerwaffen

WG Art. 5



- Verboten ist die Übertragung, der Erwerb, die Einfuhr und der Besitz von verschiedenen Waffen, die nicht jagdlich genutzt werden, beispielsweise Scharfschützenwaffen

Für den Jäger sind die verbotenen Waffen nicht relevant, da sie gemäss der Jagdgesetzgebung ohnehin für die Jagd nicht verwendet werden dürfen.

6.3.3 Verbote bei der Munition

WG Art. 6 und
WV Art. 26



- Der Bundesrat kann Munition mit hohem Verletzungspotential verbieten. Ausgenommen davon ist Munition, die üblicherweise für die Jagd verwendet wird.
- Somit ist sämtliche normale Jagdmunition für Gewehre erlaubt und kann auch nicht auf dem Verordnungsweg durch den Bundesrat verboten werden.
- Fangschussmunition mit hoher Deformationswirkung für Faustfeuerwaffen kann man hingegen nur gegen eine Ausnahmebewilligung erwerben.

Üblicherweise verwenden Jäger für die Fangschussfaustfeuerwaffe Vollmantelpatronen oder Teilmantelpatronen mit kleiner Deformationswirkung. Dadurch brauchen sie keine Ausnahmebewilligung nach Waffengesetz und für den Fangschuss sind auch gemäss Jagdgesetzgebung Vollmantelpatronen erlaubt.

6.3.3 Verbote bei den Kalten Waffen

WG Art. 5 Abs. 2a
und
WV Art. 7



- Verboten ist die Übertragung, der Erwerb, die Einfuhr und der Besitz von verschiedenen kalten Waffen, die nicht jagdlich genutzt werden, beispielsweise Schmetterlingsmesser.
- Der Jäger hat in diesem Punkt nur zu beachten, dass automatisch öffnende Messer sowie symetrische Dolche mit einer Klingenlänge zwischen 5 und 30cm verboten sind.

Für den Jäger sind die verbotenen Waffen nicht relevant, da sie gemäss der Jagdgesetzgebung ohnehin für die Jagd nicht verwendet werden dürfen.

6.3.3 Das Schiessen mit Feuerwaffen

WG Art. 5
Abs. 3 bis 5



- Schiessen darf man nur auf behördlich zugelassenen Schiessanlagen und auf nicht öffentlich zugänglichen privaten Arealen.
- Natürlich ist auch das jagdliche Schiessen in den entsprechenden Jagdgebieten zugelassen.

Als jagdliches Schiessen ist in jedem Fall die jagdliche Ausübung während den offiziellen Jagdzeiten anzusehen. Würde ein Jäger ausserhalb der Jagdzeiten an öffentlich zugänglichen Orten Schiessen, wäre das vom Waffengesetz her kaum zugelassen und würde natürlich vom Jagdgesetz her Verdachtsmomente provozieren (Wilderei).

Daher ist dem Jäger dringend abzuraten ausserhalb der bewilligten Jagdzeiten mit seinen Waffen an öffentlich zugänglichen Orten zu schiessen.